

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Das müssen Sie wissen

Haben Sie sich auch schon mit dem Gedanken befasst, dass Sie oder eine enge Bezugsperson in die Lage kommen könnten, nicht mehr urteilsfähig zu sein? Das Schweizerische Zivilgesetzbuch stellt zwei Instrumente zur Verfügung, mit denen man für diesen Fall im Voraus selber bestimmen kann: den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung.

Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag bestimmen Sie, wer für Sie die notwendigen Angelegenheiten erledigen kann, wenn Sie selber nicht mehr dazu in der Lage sind. Sie können Ihren Willen frühzeitig festhalten, eine nahestehende Person oder eine Fachstelle beauftragen und dazu ermächtigen. Dies empfiehlt sich vor allem für ältere, alleinstehende, unverheiratete oder verwitwete Personen, um zu verhindern, dass im Falle der Urteilsunfähigkeit eine Beistandschaft errichtet werden muss. Auch jüngere Personen und Familien können unverhofft davon betroffen sein, sei es durch einen Unfall oder Krankheit.

Der Vorsorgeauftrag umfasst folgende drei Bereiche:

- **Personensorge** umfasst persönliche Angelegenheiten und Hilfe im Alltag, wie medizinische Massnahmen, Betreuung und Begleitung.
- **Vermögenssorge** umfasst finanzielle Belange, wie Vertretungsbefugnis für Vermögensverwaltung, Zahlungen erledigen und Verkehr mit der Bank.
- **Vertretung** im Rechtsverkehr umfasst die rechtliche Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Firmen, Verträge abschliessen, Steuererklärung einreichen und Versicherungsanträge stellen.

Formvorschriften

Damit der Vorsorgeauftrag gültig ist, müssen Sie ihn entweder

- handschriftlich verfassen, datieren und persönlich unterzeichnen,
- oder öffentlich beurkunden, bspw. durch einen Notar.



Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung können Sie im Voraus bestimmen, was im Falle einer Urteilsunfähigkeit rund um medizinische Fragen gelten soll. Dabei werden in der Regel Anordnungen für folgende Punkte festgehalten:

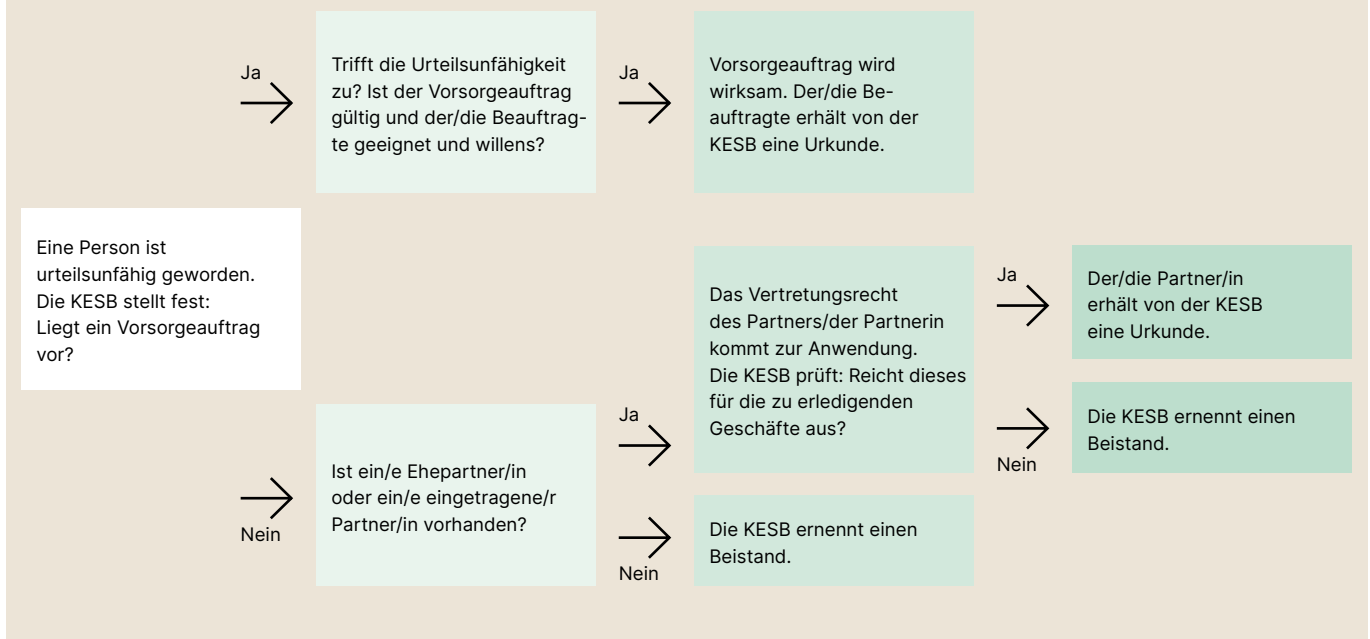
- Medizinische Behandlung
- Lebenserhaltende Massnahmen
- Reanimationsmassnahmen
- Künstliche Beatmung
- Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
- Schmerzlinderung
- Behandlungsort
- Vertretungsberechtigte Person
- Seelsorgerische Betreuung und Sterbebegleitung
- Sterbeort
- Organspende
- Autopsie und Körperspende

Sie können medizinische und pflegerische Entscheide in Ihrer Patientenverfügung auch an eine Person delegieren. Dies sollten Sie vorher mit dieser Person besprechen.

Wichtig

Informieren Sie die beauftragte(n) Person(en), aber auch Ihre Angehörigen, wo der Vorsorgeauftrag hinterlegt ist, damit er auch gefunden wird und von der KESB für wirksam erklärt werden kann.

So geht die KESB vor, wenn jemand urteilsunfähig wird:



Was ist die KESB?

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist eine interdisziplinär zusammengesetzte, professionelle, spezialisierte Fachbehörde. Sie stellt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben den Schutz von hilfsbedürftigen Personen sicher: Sie trifft Entscheidungen, ordnet Massnahmen an und überwacht diese.

Tipp!

Überprüfen Sie sowohl Ihre Patientenverfügung als auch Ihren Vorsorgeauftrag regelmässig: Entsprechen die festgehaltenen Punkte immer noch Ihren Vorstellungen oder hat sich Ihre Einstellung allenfalls geändert? Beide Dokumente können Sie jederzeit anpassen.